

Erfolgreiches Köderverfahren gegen einen gefährlichen Schädling Zwiebelfliege wirksam bekämpfen!

Von Dr. Kurt H. Müller, Halle (Saale)

In den Anbaugesieten von Sä- und Stedzwiebeln gehört die Zwiebelfliege zu den häufigsten und gefährlichsten Feinden. Der durch Fraß der Larven verursachte Schaden wird Anfang Juni durch Welke der Pflanzspitze erkennbar. Schließlich erschläßt die ganze Pflanze und stirbt ab. Da wachsende Pflanzen von den Larven verlassen werden und diese — zu meist im Boden — zur nächsten Pflanze kriechen, diese in gleicher Weise schädigend, eine Larve überdies mehrere junge Pflanzen vernichtet, entstehen die für Schäden dieses Insektes so charakteristischen Läden in den Drillreihen. Die Ernteverluste betragen bis zu 100 Prozent. Die Ernteverluste betragen bis zu 100 Prozent. Die Ernteverluste betragen bis zu 100 Prozent.

dieser Zweck nach den Erfahrungen in Mitteldeutschland nicht selten größere Schwierigkeiten bereitet und dazu geführt hat, daß zu kleine, zu große oder gar falsche Zwiebeln verwendet werden, kann nur dringend empfohlen werden, bereits im Herbst vorher genügende Mengen Zwiebeln für die gemeinde- oder gebietsweise Bekämpfung der Zwiebelfliege sicherzustellen. Da sich gegen Mitte Mai häufig stärker eine Fäule der Zwiebeln bemerkbar macht, wenn die Außenabfuhr in der eigenen Wirtschaft erfolgte, wurden für die 1941 geplante Großbekämpfung in etwa 70 Gemeinden der Landesbauernschaft Sachsen-Anhalt 1100 dz Zwiebeln bereits im Herbst 1940 in einem Kühlhaus eingelagert.

Es empfiehlt sich, auch anderwärts in ähnlicher Weise zu verfahren, damit zur rechten Zeit geeignete Zwiebeln in ausreichender Menge vorhanden sind und das Auslegen der Zwiebelhälften auch in der vorgezeichneten Dichte auf den Feldern durchgeführt werden kann.

Das Auslegen der Zwiebelhälften

Das Einsetzen der Zwiebelhälften erfolgt am Tag ihres Auslegens. Da sich Fluoratrium in kaltem Regenwasser langsam löst, empfiehlt sich, die vollständige Pflanzhöhe gut zu überwaschen oder angewärmtes Wasser zu verwenden. Nach Lösung des Giftes wird der Zucker zugesetzt. Relativ ist für diesen Zweck nicht geeignet. Dann werden die Zwiebelhälften durch kurzes Ein- und Untertauchen in die Lösung ausgeleuchtet gemacht. Die verbleibenden Zwiebelhälften müssen — noch ehe die Zwiebeln mit der Erntelage auf den zu schädigenden Flächen begonnen haben — ausgelegt sein. Sie sollen andererseits aber auch nicht zu früh ausgelegt werden, weil damit die Gefahr des Auswaschens von Gift durch Niederschläge erhöht wird und ein häufigeres Nachtauchen der Zwiebelhälften notwendig werden kann.

Der Auslegetermin wird zweckmäßig vom zuständigen Pflanzenschutzamt mittels Einheitsfang auf Zwiebelnflächen und durch Ermittlung des auf probeweise ausgelegten Zwiebelhälften festzustellenden Fliegenbesatzes ermittelt. Er liegt in Mitteldeutschland bei normalen Witterungsverhältnissen um den 20. Mai herum, eher vor als nach diesem. Das Auslegen der Zwiebelhälften erfolgt in der Weise, daß die erste Reihe der Ausgelegten auf der 6. Drillreihe vom Feldrand her entlang und alle 3 Schritte eine Zwiebelhälfte so auf den Boden legt, daß die Schnittfläche nach oben und waagrecht zu liegen kommt. Hierdurch wird zu rasches Auswaschen der Giftlösung durch Niederschläge verhindert. In gleicher Weise werden auf jeder 15. Drillreihe sekundärweise Zwiebelhälften ausgelegt. Es ist darauf zu achten, daß diese jeweils auf einer Reihe liegen, um beim Nachtauchen das Auffinden zu erleichtern.

Gold nach Auslegen wird man, besonders in den Nachmittags- und Abendstunden, weniger in der heißen Mittagshitze, Zwiebelnlegen auf den Ködern legen lassen können. Sind durchschnittlich je Köder mehr als 2 Fliegen festzustellen, so ist innerhalb von 8 Tagen nach Auslegen das Nachtauchen der Hälften in eine Lösung von 5 Liter Regenwasser, 150 g Fluoratrium, 150 g Zucker erforderlich. Es erfolgt in der Weise, daß jede Person eine Dreiecksfläche mit Giftlösung erhält, fangs der ausgelegten Hälften entlang geht, jede aufhebt, kurz eintaucht und wieder, Schnittfläche nach oben, an

derselben Stelle niederlegt. Bei anhaltendem, hartem Regenbesuch nach dem ersten Nachtauchen oder starkem Regenfall ist nochmaliges Nachtauchen ratsam. Bereits in den nächsten Tagen nach Auslegen der Köder wird die Wirkung des Giftes in toten Fliegen, die oft in großer Zahl, 30 und mehr, um eine Zwiebelhälfte unter Erbschollen zu finden sind, ersichtlich.

Durch die ausgelegten Köder werden auch von benachbarten, nicht mit Ködern besetzten Zwiebelfeldern Fliegen angezogen. Da das Gift aber langsam wirkt und die Zwiebeln erst nach dem Saugen des Giftes absterben können, dies in um so stärkerem Maße, je größer die vorhandene Fliegenzahl ist, müssen Köder auf allen Zwiebelnflächen ausgelegt werden. Unterbleibt dies, lösen die mit Ködern besetzten Flächen u. U. soviel Fliegen von anderen Feldern an, daß statt eines Rufens ein Schaden für den, der als einziger das Verfahren anwendet, entstehen kann. Das Verfahren muß also, um eine Höchstwirkung erzielen zu können, auf allen Sä- und Stedzwiebelnflächen, sofern letztere ebenfalls Befall durch Zwiebelnfliegen aufweisen, durchgeführt werden.

Da eine gemeinde- oder gebietsweise Bekämpfung, wenn diese jedem Zwiebelbauer freigestellt wird, aber schwer durchführbar ist, weil erfahrungsgemäß jeweils einige wenig einsichtsvolle oder lässige Anbauer das Verfahren nicht oder unzulänglich durchführen würden, wäre die Bekämpfung zweckmäßig, ähnlich wie ab 1941 im Bereich der Landesbauernschaft Sachsen-Anhalt, auf Grund einer Polizeiverordnung unter Leitung des Pflanzenschutzamtes ratsam. Da Fluoratrium ein Gift ist, das bei leichtfertigem Handhaben auch für den Menschen nicht ungefährlich werden kann, soll nach Arbeiten mit ihm eine sorgfältige Reinigung der Hände erfolgen. Für Bienen hat sich das Verfahren nach den durchgeführten Versuchen als ungefährlich erwiesen.

Beste Anbaubedingungen schaffen!

Zum Schluss sei noch auf die wichtigsten Möglichkeiten, der Kultur zu mehr Nutzen neben dem Köderverfahren eine Berringerung des Schädlings zu erzielen bzw. schweren Pflanzenschäden vorzubeugen, hingewiesen. Wenn auch der Fall eintreten kann, daß gute Feldarbeiten durch harten Frost verhindert werden, wird diese Gefahr doch bei stummerigen Betrieben weit größer sein. Verwendung besten Saatgutes, sachgemäße Vorbereitung des Saattertes bezüglich Bearbeitung und Düngung, wie überhaupt jede das Wachstum der Pflanzen, besonders auch in der Jugend fördernde Maßnahmen, wirken schweren Schäden entgegen. Zu dünn gedrückte Saat ist mehr gefährdet. Durch Einlag von Hühnern beim Fliegen fallen geworfene Zwiebelfelder (Hühnerwangel) können erhebliche Mengen Puppen vernichtet werden. Bei der Ernte können durch Sammeln madenbefallener Zwiebeln und dem Vernichten durch Verbrennen oder tiefes Eingraben unter wenigstens 50 cm Erdschicht jahresweise Larven unschädlich gemacht werden. Die Vernichtung durch Feuer kann unter Zuhilfenahme von trockenem Laubst, Spreu oder etwas Stroh erfolgen. Zum Abtöten der Larven genügt das Höfen befallener Pflanzen. Madenbefallene Pflanzen müssen sofort nach Herausnehmen aus dem Boden vernichtet werden, da sonst Abwanderung von Larven in den Boden erfolgt. Beide Maßnahmen werden zu einem schwächeren Auftreten der ersten Fliegengeneration führen, deren Larven erfahrungsgemäß die größten Schäden verursachen.

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß zum Schutz von Zwiebelkulturen gegen Schäden der Zwiebelfliege nicht etwa den Anbau einseitig und daher schwer durchführbare Maßnahmen ergreifen zu werden brauchen, wie sie in stark befallenen Bezirken

wohl bereits erworren werden mußten. Die heute zur Verhütung schwerer Schäden vorhandenen Möglichkeiten, besonders das Köderverfahren, sind bei sorgfältiger Durchführung praktisch vollstaus genügend, um alljährlich befriedigende Erträge auch in intensiven Anbaugesieten und trotz hartem Auftreten der Zwiebelfliege zu erzielen.

Der Urlaub für das Jahr 1941

Diese Frage ist wieder spruchreif geworden und steht im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses. Nach Gesetz, Rechtsprechung und Übung versteht man unter Urlaub die Befreiung von der Arbeitspflicht für eine bestimmte Zeit zum Zweck der Erholung, und zwar unter gleichzeitiger Fortzahlung des Arbeitsentgeltes. Bereits für das Jahr 1940 hat der Reichsarbeitsminister aus Anlaß der Wiedereinführung des Urlaubs Richtlinien erlassen. Auch für 1941 sind dieser Tage besondere Bestimmungen ergangen, die die bestehenden Zweifel klären. Durch die neue Verordnung ist das Urlaubsjahr 1940 bis zum 30. Juni 1941 verlängert worden. Bis zu diesem Tage soll rückständiger Urlaub für 1940 gegeben werden, und zwar in allen Fällen, in denen Urlaubs- und Kalenderjahr sich decken. In jenen Fällen, in denen das Urlaubsjahr aber erst 1. Jahr nach Eintritt des Mitglieds in den Betrieb beginnt, gilt als Urlaubsjahr 1940 dasjenige Jahr der Betriebszugehörigkeit, in dem der Urlaubsanspruch zu erfüllen ist und das vor dem 1. Juli 1941 endet.

Gesellschaftsmitglieder, die zum Wehrdienst einbezogen wurden und bei der Einberufung bereits einen Urlaubsanspruch erworben hatten, haben Anspruch auf Verabreichung. Sollte der Betrieb Zuschüsse zum Familienunterhalt oder Lohn- und Gehaltsabzüge weiterbezahlt haben, können diese Beträge auf das Urlaubsgeld angerechnet werden. Dem zum Wehrdienst einberufenen Gesellschaftsmitgliedern sind ein oder mehrere Tage freigestellt vor dem Bestimmungsort zur Ordnung persönlicher und häuslicher Angelegenheiten zu gewähren.

Auch während des Krieges gilt, wie zu wiederholten Malen der Reichsarbeitsminister ausgesprochen hat, der Grundsatz, daß, soweit wie möglich, Urlaub gewährt werden soll. Die Abgeltung von Urlaubsanspruch ist nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere dann, wenn die Freistellung von der Arbeit sich infolge des Kriegszustandes als unmöglich erweist. Hierzu ist die Zustimmung des Reichs- oder Sonderbetriebsleiters der Arbeit erforderlich. Die Stellung des Antrages obliegt dem Betriebsleiter. Jedoch sollte jeder Betriebsleiter, ehe er die Zustimmung zur Abgeltung einholt, überlegen, ob nicht wenigstens eine teilweise Urlaubsgewährung möglich ist. Grundsätzlich hat die Erholungszeit den Vorrang vor einer zusätzlichen Selbstaufwendung. Die Reichstreuhand der Arbeit haben vor einiger Zeit Anordnungen erlassen, wonach eine pflichtwidrig verkaufter Arbeitszeit auf den Urlaub angerechnet werden kann. In den vom Reichsarbeitsminister für den Urlaub 1941 erlassenen Bestimmungen ist die Anordnung ausdrücklich erhalten. Um einer mißbräuchlichen Anwendung vorzubeugen, ist bestimmt, daß in den vertrauenswürdigsten Betrieben der Betriebsleiter zuvor die Angelegenheit im Vertrauensrat beraten muß. Entschließt sich dieser danach zu einer Anrechnung auf den Erholungsurlaub, so hat er davon das Gesellschaftsmitglied zu verständigen und gleichzeitig dem zuständigen Reichstreuhand der Arbeit hiervon Mitteilung zu machen. Die bestmögliche Kürzung des Urlaubs wird unwirksam, wenn der Treuhänder daraufhin binnen Monatsfrist widerspricht. Auch das Gesellschaftsmitglied kann, falls es sich in solchen Fällen benachteiligt fühlt, den Reichstreuhand der Arbeit anrufen.

Aus den Gartenbauwirtschaftsverbänden

Anweisung des sächsischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit

Im Hinblick auf die mit dem kommenden Frühjahr beginnende Ernte von Obst und Gemüse, und um die Versorgung der im Vorlande im Handel mit Gartenbauerezeugnissen bestehenden mittelständigen und an mittelständigen Verkaufsstellen von vornehmlich in unterirdischen, lege ich mich unter Bezugnahme auf die zwischen meinem Sachbearbeiter und dem Geschäftsführer des Gartenbauwirtschaftsverbandes Sachsen durchgeführten Besprechungen verständigt, nachstehend alle in Sachsen mit der Erzeugung und dem Handel mit Gartenbauerezeugnissen Betreibenden auf die wichtigsten Preisbestimmungen hinzuweisen.

Erzeuger
Als wesentlicher Mangel in der gleichmäßigen Versorgung der sächsischen Bevölkerung mit Gartenbauerezeugnissen, insbesondere mit Zwiebeln und Frühkartoffeln, hat sich im Vorlande herausgestellt, daß Verbraucher, die hinreichend tief kaufen, unmittelbar bei den Erzeugern Gartenbauerezeugnisse in außerordentlichem Maße aufkaufen. Dieser unzulässige Zustand ist durch die Anordnung Nr. 22/40 der Hauptvereinbarung der Deutschen Gartenbauwirtschaft beseitigt worden. Hiermit ist in den Einzelbestimmungen der Preisbestimmungen der unmittelbar vor Verkauf anbreitendeständigen Gartenbauerezeugnisse durch Erzeuger an Verbraucher einschließlich der Großverbraucher (Schulhöfen, Werkstätten, Bäder, Konditoreien, Schokoladenhersteller) verboten.
Ausgenommen sind lediglich Verkäufe von Erzeugern an diejenigen Verbraucher, die in der betreffenden Gemeinde einfließen. Auch dürfen in den Einzelbestimmungen der Preisbestimmungen anbreitendeständige Gartenbauerezeugnisse an den Verbraucher abzugeben nur dann abgeben werden, wenn dies bereits vor Kriegsausbruch geschehen ist, und zwar auch dann nur in beschränkter Menge wie früher. Gegen Erzeuger und Verbraucher, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, wird häufig im Interesse des Gemeinwohls unmissverständlich vorgegangen werden.

Die Erzeugerhöchstpreise werden wie in den Jahren vorher so festgesetzt werden, daß jedem Erzeuger im Rahmen der letztgenannten Höchstpreise ein angemessener Verdienst gewährleistet ist. Deshalb kann erachtet werden, daß die Erzeuger in keinem Fall die festgesetzten Erzeugerhöchstpreise überschreiten und nur die Ware zu dem festgesetzten Höchstpreis verkaufen, die dieser Höhe, einschließlich der Fracht und Verfallschäden ist. Im kommenden Frühjahr werden daher die Preisbestimmungen für besonders wichtigeren Gartenbauerezeugnisse der Reichsleitungsverwaltung für die Erzeugung von Obst und Gemüse vom 22. 2. 1940 wohnen und darauf achten, daß mindere Güten und Preisgruppen stets mit den erforderlichen Nachläsen verkauft werden.

Alle Erzeuger sind vollständig verpflichtet, über ihre Verkäufe von Gartenbauerezeugnissen Verkaufsbelege auszustellen und Durchschriften dieser Verkaufsbelege den Preisüberwachungsstellen einzureichen. In den Fällen, in denen es sich um Preisüberwachungsstellen bzw. an Gartenbauwirtschaftsverbänden Sachsen (ausgeschlossen Großvertrieber über 2.000 Stück) sowie kleinerer von Gartenbauwirtschaftsverbänden Sachsen zur Bekämpfung der Erzeugerhöchstpreisüberschreitungen anbreitendeständige Erzeuger über 2.000 Stück handelt, wird, falls der dort angegebene Höchstpreis als überschritten herauskommt, das gleiche gilt für Erzeuger, die gemäß Absatz V. 2. 4. der An-

Anordnung Nr. 22 des Gartenbauwirtschaftsverbandes Sachsen

best. Regelung des Absatzes der Erzeugung dienender Gartenbauerezeugnisse vom 22. Juni 1940 der Abgabe der Ware auf räumlich oder zeitlich von den Höchstpreisen getrennten Großmärkten verpflichtet sind, dem Käufer in jedem Fall einen Beleg (Rechnung) auszustellen.
Schließlich weist ich die Erzeuger mit Nachdruck auf die in den Vorstehenden beschriebenen Preisüberwachungsstellen die dem Verbraucher von Gartenbauerezeugnissen verwendeten Materialkosten hin, daß Verbrauchsmaterial nur im Rahmen der Anordnung Nr. 22/40 der Hauptvereinbarung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 22. 2. 1940 anbreitendeständig zu berechnen sind, und daß auch infolge häufiger bei unzulässigen Preisüberwachungen mit harten Strafmaßnahmen vorgegangen werden muß.

Stellen
Es wird auch künftig jeder reelle Erzeuger und Verteiler, der mit Obst und Gemüse handelt, damit rechnen können, daß ihm die Preisüberwacher für seine Tätigkeit innerhalb der geltenden Höchstpreise die Rechnung stellt. Um so Erzeuger müssen jedoch die Rechnung befreit werden, die glauben, sich im Preise auf Kosten der Verbraucher bereichern zu können. Die Preisüberwachungsstellen haben daher die Befugnis erhalten, bei Zuwiderhandlungen gegen die für den Handel mit Gartenbauerezeugnissen geltenden Preisbestimmungen streng als bisher durchzugreifen und bei mehrmaligen Verstößen grundsätzlich von der ihnen anbreitendeständigen Befugnis, die Güter zu beschlagnahmen, Gebrauch zu machen. Auch werden im größeren Umfange als bisher die Namen der Verstoßen unter Schilderung des der Verletzung wärende liegenden Tatbestandes in der Ortspresse veröffentlicht werden.
Dresden, den 18. 4. 1941.
J. K. Dr. Kampfe.

Anordnung Nr. 1/41

des Gartenbauwirtschaftsverbandes Württemberg
Best.: Höchstpreise über Höchstpreise, Handelsspannen und Aufschlag von Obst und Gemüse, Zwiebeln, Schmitzblumen, Schmitzgrün und Schmitzgrün.
Auf Grund der §§ 4 und 6 der Verordnung über den Preisüberwachung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 22. 2. 1940 (RGBl. I 2. 1941) und der §§ 1 bis 6 der Verordnung über die Preisüberwachung der Deutschen Gartenbauwirtschaft vom 2. 2. 1940 (RGBl. I 2. 1940) wird — im Einklang mit dem Willen der Hauptvereinbarung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und mit Zustimmung des Herrn Würt. Wirtschaftsministers als Preisüberwachungsstelle — angeordnet:

I.
(1) Für den Absatz von Topfblumen, Schmitzblumen, Schmitzgrün und Schmitzgrün an den Großhandel, den Einzelhandel und die Verbraucher werden für das Gebiet des Gartenbauwirtschaftsverbandes Württemberg und Verband Erzeugerhöchstpreise festgelegt. Die Preisbestimmung dieser Höchstpreise erfolgt durch den Gartenbauwirtschaftsverband Württemberg in der „Gartenbauwirtschaft“ sowie im „Sächsischen Gärtnerblatt“.
(2) Die Höchstpreise gelten nur für Erzeugnisse besser Qualität. Preisnachlässe geringerer Güte, soweit nicht besonders festgelegt, zu weitgehend niedrigeren

Preisen verkauft werden. Die Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden. Subventionen große und kleine Pflanzen, die die übliche Handelsware in der Qualität weitaus übersteigen (Schaupflanzen), dürfen mit einem angemessenen Aufschlag verkauft werden.

(3) Erzeuger, die Schmitzblumen, Schmitzgrün, Schmitzgrün oder Topfblumen in andere Wirtschaftsbereiche veräußern, dürfen nur die in Württemberg geltenden Höchstpreise berechnen. Der Gartenbauwirtschaftsverband kann mit Zustimmung der Preisüberwachungsstelle Ausnahmen zulassen.

II.
Der Verkauf von Schmitzblumen in- und ausländischer Herkunft hat nach Absatz 1 — soweit nicht — nach Absatz 2 zu erfolgen. Sofern Abgeltung handelsüblich ist, muß diese zu je 10 Stück bzw. einem Wertes von 10 vorgekommen werden.
Die gebildete Ware muß in der Verpackung einheitsmäßig sein. Die Abgabe von Schmitzgrün an Wiederverkäufer erfolgt bei:
Asparagus plumosus . . . je Bund zu 10 Stücken
Asparagus Sprengeri . . . je Bund zu 100 Stücken
Adiantum . . . je Bund zu 50 Stücken.

III.
(1) Die Preisüberwachungsstelle des Großhandels auf den Einzelhandelspreis hat bei Abgabe der 1. genannten Erzeugnisse an den Kleinvertrieber höchstens 15 v. H. betragen.
Der Einzelhandelspreis des Großhandels ist für jede Warenart besonders zu berechnen. Er darf sich nur aus folgenden, vollständig enthaltenen und nachweisbaren Kosten zusammensetzen:

- a) Einzelhandels- (Produktions-)preis der Ware;
- b) Fracht- und Kollektfrei Verkaufsort des Großvertriebers in einschließlicher Höhe, jedoch nicht über die bestmögliche Einschleppungskosten hinaus, sowie Verpackung.

Alle Einzelhandelspreise können dem Einzelhandelspreis ferner die tatsächlich anfallenden (nachweisbaren) Kosten für Erzeugnisse und Produktionskosten, Verwertung von Röhren, oder Wässerung und sonstigen zur langfristigen Verbesserung erforderlichen Unternehmerleistungen, amtliche Pflanzenzertifikatsgebühren, Zoll- und Ausfuhrkosten, sonstige Kosten sowie amtliches Siegelgeld hinzugezählt werden.

(2) Die Preisüberwachungsstelle des Einzelhandels (Einzel- und ambulanten Handels) auf den Einzelhandelspreis darf bei Abgabe der 1. genannten Erzeugnisse an den Verbraucher im Höchstmaß 20 v. H. betragen.
Der Einzelhandelspreis des Einzelhandels ist an den Einzelhandelspreis zusätzlich einschließlich zu zahlender Kosten an Fracht, Siegelgeld und Verpackung zu erhöhen.

Diese Preisbestimmungen sind ein Höchstmaß, bei dem grundsätzlich nur in bestimmten und insbesondere in voller Höhe in Anspruch genommen werden darf.
Der Handel ist verpflichtet, die ihm anbreitendeständige Einzelhandelspreise sorgfältig aufzuzeichnen und beim Verkauf der Ware zur Nachprüfung der Preisüberwachung bereitstellen.

(3) Der Erzeuger darf bei Abgabe unmittelbar an den Verbraucher auf Märkten oder an Vertriebsstellen keine Verkaufspreise einen Aufschlag bis zu 20 v. H. auf den zulässigen Erzeugerpreis berechnen. Bei Abgabe im eigenen Ladengeschäft darf die Einzelhandelspreisbestimmung (oben III. 2. 2.) berechnet werden.